

7. Sekundärliteratur

Gesetze für die Schüler der Lateinischen Hauptschule in den Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S..

Rausch, Alfred

Halle (Saale), 1908

Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

§ 1.

Die Lateinische Hauptschule verfolgt den allgemeinen Zweck der humanistischen Gymnasien unseres Vaterlandes und hat die Bestimmung, ihre Zöglinge zu wissenschaftlichen Studien auf Universitäten und anderen Hochschulen vorzubereiten, sowie diejenigen zu unterrichten, welche für die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens oder für den Eintritt in den Staatsdienst eine höhere Schulbildung sich zu erwerben geneigt und genötigt sind.

§ 2.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur zu Anfang jedes Halbjahres. Der Aufzunehmende hat sich vorher bei dem Rektor zu melden, ein Zeugnis über seine sittliche Führung und den Stand seiner Kenntnisse von seinen früheren Lehrern beizubringen und sich, sofern er nicht von einem preussischen oder anderen gleichberechtigten Gymnasium kommt, einer Prüfung zu unterwerfen, deren Ergebnis die Klasse bestimmt, in welche er eingereiht wird. Vor dem zehnten Lebensjahre kann in der Regel niemand aufgenommen werden. Für die Aufnahme werden 3 *M* 50 *S* an die Schulkasse entrichtet. Aufnahme.

§ 3.

Auswärtige Schüler, welche nicht Zöglinge des Alumnats, der Pensions- oder der Waisenanstalt sind, dürfen nur in solchen Häusern Wohnung und Kost nehmen, deren Wahl der Rektor gutgeheißen hat. Von jeder beabsichtigten Veränderung haben sie diesem ebenso wie dem Ordinarius Anzeige zu machen und sich die Genehmigung dazu zu erbitten. Selbständigkeit in der Wohnung ohne genügende Aufsicht kann nicht gestattet werden. Wohnung.

§ 4.

Das jährliche Schulgeld beträgt in allen Klassen 140 *M* und wird in vierteljährlichen Teilzahlungen an den Rentanten der Schulkasse um die Mitte jedes Vierteljahres entrichtet. Der Tag der Schulgelberhebung wird von seiten der Schule bekannt gegeben. Nur bedürftigen und besonders würdigen Schülern kann Schulgeld.

das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden, aber immer nur auf ein Halbjahr; bezügliche Gesuche sind jedesmal zu Anfang des Halbjahres durch die Vermittlung des Ordinarius an den Rektor einzureichen.

Bei der ersten Bewerbung um Schulgelberlaß müssen die Angehörigen schriftlichen Nachweis der Bedürftigkeit (Zahl der unversorgten Kinder, Einkommen und Vermögensverhältnisse) beim Rektor einreichen. Ohne diesen erstmaligen Nachweis der Eltern und das vom Schüler selbst geschriebene Halbjahrsgeſuch kann eine Berücksichtigung nicht stattfinden.

§ 5.

Schulgeld-
erlaß für
Geschwister.

Außerdem wird Geschwistern, welche die Schulen der Frankeſchen Stiftungen besuchen, ohne besonderes Geſuch jährliche Ermäßigung des Schulgelbes gewährt. Der Schulgelberlaß beträgt für jedes Kind

bei zwei Geschwistern	10 M.	also jährlich im ganzen	20 M.
" drei "	20 "	" " " "	60 "
" vier "	25 "	" " " "	100 "
" fünf "	28 "	" " " "	140 "
" sechs "	30 "	" " " "	180 "

gleichgültig ob die Geschwister die Lateinische Hauptschule, die Oberrealschule, das Lehrerinnen-Seminar, die höhere Mädchenschule oder die Vorschule besuchen.

§ 6.

Schulbesuch.

Regelmäßiger Schulbesuch, auch der Sing-, Zeichen- und Turnstunden, ist die erste Bedingung zur Erreichung des Schulzweckes. Wer an wahlfreiem Unterricht beteiligt ist, kann von der Teilnahme nur am Schluß eines Halbjahres mit schriftlicher Einwilligung der Eltern oder des Vormundes befreit werden, welche dem zuständigen Lehrer vorzulegen ist. Daß der Konfirmanden-Unterricht vor dem Eintritt in die Sekunda besucht werde, ist sehr wünschenswert.

Wer durch Erkrankung am Schulbesuche gehindert ist, muß sich, wenn er in der Anstalt wohnt, sofort bei den Lehrern in der vorschriftsmäßigen Weise entschuldigen lassen. Die Stadtschüler sind im Falle einer Erkrankung verpflichtet, alsbald an die Schule, und zwar an den Ordinarius, eine von den Eltern oder deren Stellvertretern beglaubigte Entschuldigung zu schicken. In zweifelhaften Fällen kann von einem Schüler bei seinem Wiedererscheinen verlangt werden, daß er sich über die Versäumnis und deren Notwendigkeit durch ein Zeugnis der Eltern oder

des Arztes ausweist. Jeder Schüler aber, der krank war, hat sich bei seinem Wiedererscheinen in der Klasse zu melden bei allen Lehrern, deren Unterricht er versäumt hat.

§ 7.

Die Erlaubnis, einen Schultag oder eine Schulfstunde zu versäumen, erteilt der Rektor. Jeder Schüler, der eine solche Erlaubnis nachsucht, wendet sich mit dem schriftlichen Gesuch, das den Grund enthalten und durch die Eltern oder deren Stellvertreter beglaubigt sein muß, zuerst an seinen Ordinarius, und wenn dieser das Gesuch durch Unterschrift befürwortet hat, holt er die Genehmigung des Rektors ein.

Die Erlaubnis zum Versäumen einer Turnstunde wird nur vom Rektor erteilt. Der Schüler hat die vom Rektor unterschriebene Bescheinigung dem Turnlehrer zuzustellen.

Muß ein Schüler wegen Erkrankung die Entlassung aus der Unterrichtsstunde nachsuchen, so wird diese vom unterrichtenden Lehrer erteilt, der darüber einen besonderen Vermerk in das Klassenbuch einträgt.

§ 8.

Der Unterricht beginnt vormittags um 8 Uhr, nur während der Monate Mai bis August um 7 Uhr. Jeder Schüler muß sich, mit den nötigen Büchern, Heften und Schreibmitteln versehen, pünktlich, doch nicht vor $\frac{3}{4}$ 7 bez. $\frac{3}{4}$ 8 Uhr dazu einfinden, ohne Aufenthalt auf den Treppen sich in seine Klasse begeben und den Beginn des Unterrichts ruhig abwarten. Zur Morgenandacht werden die Klassen 5 Minuten vor Beginn durch Glockenzeichen abgerufen. Der Primus hat seine Mitschüler aufzufordern, daß sie in der Wandelhalle antreten und geschlossen nach der Aula abrücken.

Am Nachmittage beginnen alle Unterrichtsstunden, sowohl die wissenschaftlichen wie die Turnstunden, zehn Minuten nach dem Schlage, so daß zwischen den aufeinanderfolgenden Stunden jedesmal eine Pause von 10 Minuten stattfindet. Das Radfahren innerhalb der Francischen Stiftungen ist nicht gestattet.

§ 9.

Nach der zweiten und nach der vierten Vormittagsstunde sind 15, zwischen den übrigen Lehrstunden je 10 Minuten zur Erholung bestimmt. Die Schüler müssen während der Erholungspausen die Klasse verlassen und sich auf dem Schulhofe ergehen,

ohne Bücher zum Lernen mit hinunter zu nehmen und ohne zu lärmern, bis das mit der Glocke gegebene Zeichen in die Klassen zurückruft.

Die Entscheidung darüber, ob die Schüler sich bei schlechtem Wetter während der Pause in den Wandelhallen anstatt auf dem Schulhofe aufhalten dürfen, gibt derjenige Lehrer, welcher die Hofaufsicht hat.

Solchen Schülern, die aus Gesundheitsrücksichten die Pause nicht auf dem Schulhofe verbringen wollen, wird der Aufenthalt in den Wandelhallen gestattet. Doch bedarf ein jeder hierzu der Bescheinigung seines Ordinarius, ohne die er vom aufsichtsführenden Lehrer genötigt wird, in der Pause den Schulhof aufzusuchen. Im Klassenzimmer muß jeder Unfug, namentlich das Herumlaufen, das Stehen auf Tischen und Bänken, das Heraussehen aus den geöffneten Fenstern, das Zuschlagen der Türen, vermieden werden.

§ 10.

Nach Beendigung des Unterrichts muß jeder Schüler vor dem Lehrer das Lehrzimmer und das Schulhaus ruhig und ohne weiteren Aufenthalt verlassen. Es ist nicht erlaubt, die Lehrbücher in den Klassenzimmern zurückzulassen.

Die Schüler der Osterklassen sind auf die nördliche Treppe und Hofstür angewiesen, die Michaelisklassen auf die südliche Treppe und Hofstür.

§ 11.

Alles Verunreinigen, Beschädigen und Verderben der Lehrmittel, der Geräte, Wände, Fenster, der Lüftungs- und Heizungs-Vorrichtungen, sowie der zum Schmuck der Klassenzimmer dienenden Gegenstände ist bei Strafe der Herstellung auf Kosten des Täters und sonstiger Ahndung des Mutwillens oder gar der Böswilligkeit untersagt. Läßt sich der Täter nicht ermitteln, so haftet die Klasse für jeden in ihrem Lehrzimmer angerichteten Schaden. Das Herumwerfen oder Liegenlassen von Papier im Inneren und in der Umgebung des Schulhauses ist untersagt.

§ 12.

Verhalten
gegen
Lehrer.

Jeder Schüler ist zunächst und hauptsächlich an den Ordinarius seiner Klasse gewiesen und verpflichtet, dessen Anordnungen willig und pünktlich nachzukommen und ihm über sein Tun und Treiben wahrhaftig und aufrichtig Rechenschaft zu geben. Er hat von ihm über die zweckmäßige Benutzung des

Unterrichts, über die Einrichtung seiner Studien und die Wahl der Privatlektüre Anleitung und Unterstützung, auch über sonstige Verhältnisse seines Lebens väterlich wohlmeinende Beratung zu erwarten.

Auch die Eltern der Schüler werden sich am besten in allen derartigen Fragen zuerst an den zuständigen Ordinarius wenden.

§ 13.

Jeder Schüler ist allen Lehrern der Anstalt unbedingten Gehorsam schuldig. Er soll Achtung vor dem Alter, Höflichkeit gegen jedermann, besonders gegen Fremde beweisen. Außer der äußern Höflichkeit, welche er jedem Lehrer, wo er ihm begegnet, schuldig ist, wird er durch aufrichtiges Vertrauen, ohne Heuchelei und Verstellung, durch ein gefälliges und bescheidenes Benehmen, durch Redlichkeit und Wahrhaftigkeit die seinem Verhältnisse entsprechende Gesinnung an den Tag legen, vor Lüge aber, Trotz und Widerspenstigkeit sich ernstlich bewahren. Glaubt er sich rechtfertigen zu müssen, so hat er seine Sache nur in dem Tone der Bescheidenheit und Ehrerbietung vorzubringen und muß sich dabei stets der Wahrhaftigkeit befleißigen.

§ 14.

Überhaupt wird von jedem Schüler erwartet, daß er sich gegenüber den Einrichtungen und Anordnungen der Schule, der er angehört, stets das Gefühl der Verpflichtung bewahrt. Ein jeder soll an seinem Teile überall dazu beitragen, daß das Wohl des einzelnen wie der Gesamtheit gefördert werde und daß insbesondere in der Klassengemeinschaft die rechte Gesinnung und ein geziemender Ton herrschen.

§ 15.

Untereinander haben die Schüler Gefälligkeit, Verträglichkeit und freundliches Wohlwollen zu beweisen. Die jüngeren Schüler werden den Vorstellungen und Mahnungen ihrer älteren Mitschüler gern Gehör geben und die älteren sich bemühen, jenen in allen Stücken mit einem guten Beispiele voranzugehen und darin die wahre Überlegenheit des gereiften Alters zu erweisen.

Verhalten
gegen
Mitschüler.

§ 16.

Verpötlung, Neckereien oder gar Mißhandlungen, besonders neu in eine Klasse eintretender Schüler, sind durchaus untersagt.

Überhaupt ist jede Beleidigung, sie geschehe durch Worte oder mit Tätlichkeit, sowie jedes Unrecht gegen die Person und das Eigentum eines andern straffällig. Alle Selbsthilfe und Selbst-rache ist verboten. Ein beleidigter Schüler hat sich mit seiner Klage zunächst an den Ordinarius und nach Umständen an den Rektor zu wenden.

§ 17.

Häuslicher
Fleiß.

Ständige Arbeitszeiten sind im Winter die Stunden von 5—7 Uhr, im Sommer von 2—4 Uhr. Für sämtliche Hauschüler ist diese Arbeitszeit durch die Hausordnung festgesetzt, aber auch die Stadtschüler haben sich möglichst an diese Tages-einteilung zu binden.

Eine täglich nur zweistündige Arbeitszeit wird für die Schüler mittlerer und namentlich oberer Klassen nicht ausreichen; diese werden Frühstunden und spätere Abendstunden hinzunehmen müssen.

§ 18.

Von dem häuslichen Fleiße des Schülers wird nicht bloß sorgfältige Vorbereitung und fleißige Wiederholung, sondern auch gründliche Bearbeitung und saubere Reinschrift der schriftlichen Aufgaben und sicheres Können der zum Auswendiglernen aufgegebenen Stücke gefordert. Fremde Beihilfe bei der Bearbeitung der Aufgaben, der Gebrauch überschriebener und den Schulzweck sonst vereitelnder Ausgaben von Schriftstellern, sowie aller Hilfsmittel, welche die eigene Tätigkeit hindern und die Arbeit in schädlicher Weise erleichtern, ist untersagt.

§ 19.

Gewissenhafter Privatfleiß, der sich nicht bloß auf flüchtige Lektüre beschränkt, wird von allen Schülern, ganz besonders von denen der oberen Klassen erwartet.

§ 20.

Über Privatunterricht in irgend einer Wissenschaft, Sprache oder Kunst werden die Schüler am besten mit ihren Ordinarien sich beraten, damit alles Übermaß geistiger Anstrengung vermieden werde. Ohne die Genehmigung des Rektors dürfen sie Privatunterricht weder nehmen noch erteilen. Wenn ein Schüler der oberen Klassen Privatunterricht erteilen will, so hat er das schriftliche Gesuch mit Angabe seiner Wohnung dem Ordinarius vorzulegen, dessen Unterschrift als Befürwortung gilt, und dann dem Rektor einzureichen.

§ 21.

Die Benutzung der Klassenbibliotheken steht sämtlichen Schülern ^{Bibliotheken.} frei. Ein geliehenes Buch darf keinem, auf dessen Namen es nicht eingetragen ist, überlassen und muß von dem Empfänger selbst zur festgesetzten Zeit zurückgeliefert werden. In der Schule darf ein solches Buch nicht gebraucht werden. Wer ein Buch verliert oder beschädigt, hat es zu ersetzen. Das Entleihen von Büchern aus Leihbibliotheken ist nicht gestattet.

§ 22.

Keiner darf in auffallender und von guter Sitte abweichender Tracht erscheinen. Das Tragen studentischer Abzeichen, namentlich mehrfarbiger Mützen und Bänder, ist verboten; die Nachahmung akademischer Verbindungen wird besonders hart bestraft. Das Zuschauen bei Studentenduellen ist streng verboten. ^{Sonstiges Verhalten.}

§ 23.

Die Teilnahme an politischen Vereinen jeder Art, der Besuch politischer Versammlungen und der öffentlichen Gerichtsverhandlungen ist durch allgemeine Landesgesetze untersagt.

§ 24.

Das Tabakrauchen ist den Schülern der Prima und Sekunda, soweit sie die Zustimmung ihrer Eltern nachweisen können, jedoch nicht auf der Straße und nicht an öffentlichen Orten gestattet.

§ 25.

Das Auftreten der Schüler in der Öffentlichkeit untersteht zunächst der Aufsicht und Verantwortlichkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter, doch ist die Schule berechtigt und verpflichtet, an die Lebensführung ihrer Zöglinge diejenigen Anforderungen zu stellen, welche für Knaben und junge Leute der gebildeten Gesellschaft gelten und sich aus den ernststen Aufgaben des Schullebens ergeben.

§ 26.

Zusammenkünfte von Schülern zu Trinkgelagen, Schmausereien, zu Spiel und anderem Müßiggange, sowie der Verkehr in Wirtshäusern, Restaurationen und anderen derartigen öffentlichen Lokalen sind verboten; ebenso alles Zusammentreten zu ungesetlichen Zwecken, sowie sittliches oder geheimes Einverständnis zu gemeinschaftlicher Ungebühr.

§ 27.

Die Schüler sollen in der Regel im Winter abends nach Tische nicht mehr ausgehn, im Sommer aber, wenn es dunkel wird, zu Hause sein.

Diese Ordnung ist für die auswärtigen Schüler bindend; den Eltern unserer einheimischen Schüler wird die Beachtung derselben dringend empfohlen.

Die Beaufsichtigung des häuslichen Lebens der auswärtigen Schüler wird nach Bedürfnis besonders geregelt.

§ 28.

Die Schüler sollen nicht untereinander mit ihren Büchern oder anderen Sachen Handel treiben. Solche von Mitschülern gekaufte Gegenstände müssen, unter Umständen auch ohne Entgelt, zurückgegeben werden.

§ 29.

Geldsammlungen zu irgend welchen Zwecken dürfen nur mit Erlaubnis des Rektors veranstaltet werden. Einladungen, Nachrichten, Programme, Postkarten, Lieder für Abiturientenfeiern u. dgl. dürfen nicht ohne die Genehmigung des Rektors gedruckt werden.

§ 30.

Zeugnisse werden den Schülern am Schluß eines jeden Vierteljahres erteilt. Sie sind stets den Eltern sofort zur Unterschrift vorzulegen und am ersten Tage nach den Ferien dem Ordinarius vorzuzeigen.

§ 31.

Abgang.

Wer die Schule zu verlassen beabsichtigt (was in der Regel nur zu Ostern oder Michaelis geschehen kann und spätestens 14 Tage vor Schluß des Halbjahres angemeldet werden muß), hat unter Benutzung eines Abmelbescheines die schriftliche Erlaubnis seiner Eltern oder ihrer Stellvertreter beizubringen mit ausdrücklicher Angabe darüber:

- a) mit welchem Tage der Schüler abgehen soll;
- b) ob der Abgehende ins praktische Leben oder auf eine andere Schule und auf welche er überzugehen gedenkt;
- c) ob er ein Abgangszeugnis bestellt.

Abgangszeugnisse sind kostenfrei und werden den abgehenden Schülern wie die Vierteljahrszeugnisse vom Ordinarius ausgehändig oder zugesandt.

§ 32.

Die Strafen, welche gesetzwidrig handelnde Schüler treffen, Strafen. steigern sich von der Zurechtweisung im stillen bis zu der öffentlichen Ausweisung aus der Schule nach Maßgabe des Vergehens, der dabei obwaltenden Umstände, der früheren Führung und der Eigentümlichkeit eines jeden Schülers.

§ 33.

1. Einem der bestehenden Schülervereine können nur Schüler Schülervereine. der Klassen I^a—II^b beitreten. Sie bedürfen dazu der Genehmigung der Eltern oder des Erziehers. Ein Schüler darf in der Regel nur einem Vereine angehören. Sobald die Teilnahme an einem Vereine Haltung und Fleiß eines Schülers nachteilig beeinflusst, wird er genötigt, auszutreten.

2. Wie die Satzungen des Vereins bei der Einrichtung dem Rektor zur Genehmigung vorzulegen sind, so bedarf auch jede Änderung der Satzungen seiner Bestätigung.

3. Zu Beginn eines jeden Halbjahres muß eine Liste über den Bestand des Vereins dem Rektor zur Genehmigung eingereicht werden. Darauf müssen a) die Mitglieder, b) Ort und Zeit der Zusammenkünfte, c) die dem Vereine anvertrauten Schlüssel, d) die im letzten Halbjahr angeschafften oder geschenkten Bücher und Geräte verzeichnet sein.

4. Jeder Verein hat sich an einen Lehrer anzuschließen als an seinen Gönner und Berater, der vollen Einblick in das Leben des Vereins hat; zu Beginn jedes Halbjahres wird ihm eine Abschrift der an den Rektor einzureichenden Liste übergeben.

5. Diejenigen Vereine, welche eine der drei Turnhallen für ihre Zusammenkünfte benutzen, werden zu Beginn eines jeden Halbjahres durch ihren Vorstand bei demjenigen Turnlehrer angemeldet, dem die Aufsicht über die Turnhallen und Turnplätze übertragen ist.

6. Personen, die nicht zur Schule gehören, sind von den Zusammenkünften der Vereine ausgeschlossen; werden solche zur regelmäßigen Teilnahme oder für besondere Gelegenheiten eingeladen, so bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung des Rektors.

7. In der Öffentlichkeit darf der Verein nie ohne einen Lehrer auftreten. Diejenigen Tertianer, denen an den Übungen der musikalischen und Turnvereine teilzunehmen ausnahmsweise gestattet ist, dürfen sich an Spaziergängen und Feiern des Vereins nicht beteiligen.

8. Die Vorstände der Vereine sind verpflichtet, das Verzeichnis des Inventars und der Bibliothek sowie die Kassenrechnung mit Sorgfalt zu führen.

9. Ein Verein darf Einladungen, Nachrichten, Programme u. a. nur mit jedesmaliger Genehmigung des Rektors drucken oder vervielfältigen lassen.

Dr. Alfred Hanisch,

Rektor der Lateinischen Hauptschule.